



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 032-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.53

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Zugang zu Natur und Bergen: Ein Gesamtbild aller betroffenen Gebiete vor der zweiten Tranchierung ist gefordert

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In der laufenden Revision der Wildtierschutzverordnung soll zuerst ein Gesamtbild aller überarbeiteten oder neuen Wildschutzgebiete (und der darin geplanten Einschränkungen der Bevölkerung) aufgezeigt werden, bevor die zweite Tranche der Verordnungsrevision in Kraft gesetzt wird.
2. Vor dem Erlass neuer Einschränkungen (des Zugangs zur Natur und zu den Bergen) sollen alle betroffenen Akteure der Zivilgesellschaft frühzeitig in einem partizipativen Prozess zwecks gemeinsamer Lösungsfindung einbezogen werden.
3. Vor dem Erlass von Weggeboten oder Zutrittsbeschränkungen (nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Bst. f WTSchV) sollen zuerst alternative Massnahmen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren geprüft werden.

Begründung:

Der Bund erteilt den Kantonen den Auftrag, die Wildtiere ausreichend vor Störung zu schützen. Die Umsetzung dieses Auftrags ist sehr unterschiedlich möglich. Im eidgenössischen Jagdgesetz ist festgehalten, dass Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen sorgen. In der Verordnung (Ruhezonen für Wildtiere) ist vermerkt, dass Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. Das ist sinnvoll, wenn es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist. Es gilt aber, diesen mit Augenmass zu betrachten. Mensch und Wildtier sollten nebeneinander zurechtkommen, auch abseits von Wegen. Weg- und Routengebote haben weitreichende Folgen. Mit Verboten wird oft überreguliert, und auch der Vollzug bzw. die Kontrolle ist schwierig.

Gemeinden in Tourismusgebieten haben selbst schon zahlreiche Wildruhezonen geschaffen. Bevor eine zweite Tranchierung von kantonalen Wildruhezonen in Kraft gesetzt wird, sollten die Punkte 1 bis 4 befolgt und das «big picture» beschrieben werden. Leider sind im Vorfeld, laut Aussage von diversen Gemeinden, nicht alle betroffenen Akteure ausreichend einbezogen worden. Die Kantone sind gemäss Bundesverordnung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung (bei der Bezeichnung der Wildruhezonen, Routen und Wege) in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

Begründung der Dringlichkeit: Da der Prozess der Tranchierungen schon im Gange ist, ist es wichtig, im Vorfeld wichtige, politische Entscheide zu treffen.

Verteiler

– Grosser Rat